

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 164/11 B

L 12 AS 297/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 AS 144/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen,
Heinrich-von-Stephan-Straße 6a, 51373 Leverkusen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung nach § 59 SGB II iVm § 309 SGB III. Das SG Düsseldorf hat die Klage mit Urteil vom 5.1.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 8.7.2011 zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit einem am 29.8.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tag gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 31.10.2011 verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 25.10.2011 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Klägerin nicht mehr vertreten.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde war daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

